

Zum *Capitulare Ambrosianum* — der Name nach der Bibliothek, in der die Hs. liegt, ist nicht sehr glücklich, hat sich aber eingebürgert — wird nicht viel Neues zu berichten sein, das Stück ist mehr durch die Tatsache seiner Existenz und durch die Vergleichsmöglichkeiten zum CV wichtig, als durch seinen teilweise recht nichtssagenden Inhalt. Zu klären wäre die Frage, warum Dopsch³⁸⁾ dieses *Capitulare* auch für Deutschland gelten lassen will. Ich kann keine Kriterien finden, die für einen solchen Geltungsbereich sprechen, wenn man ihn dem CV nicht zubilligen will. Wenden wir uns also zunächst dem CV zu, und vergleichen wir die Ergebnisse von Dopsch mit der an ihnen geübten Kritik.

Das *Capitulare de Villis*

Die ältere Forschung³⁹⁾ hatte im CV vorwiegend den Niederschlag einer großartigen Neuordnung der königlichen Domänen gesehen, eine aus der einzigartigen Persönlichkeit Karls d. Gr. erwachsene, völlig neuartige Verordnung über die Verwaltung und den Betrieb auf diesen Domänen, wobei man sich allerdings darüber wunderte, daß von der Landwirtschaft selber eigentlich recht wenig darin zu finden wäre⁴⁰⁾. Noch Gareis hatte das CV weitestgehend unter diesen Gesichtspunkten betrachtet und dargestellt⁴¹⁾, wenn sich auch bei ihm schon die Erkenntnis zeigte, daß in den Bestimmungen teilweise Mißstände gerügt wurden⁴²⁾; zudem hatte er die große sozialpolitische Bedeutung dieser Verordnung hervorgehoben⁴³⁾. Aus der Formulierung des einleitenden Kapitels⁴⁴⁾ hatte man einmütig herausgelesen, daß sie sich nicht auf die zu Lehen ausgetanen Reichsgüter bezog, glaubte darüber hinaus gelegentlich aber auch noch eine weitere Einschränkung des Geltungsbereiches in sachlicher Hinsicht annehmen zu müssen. Als räumlicher Geltungsbereich wurde allgemein das Reich Karls d. Gr. angesehen; erst Gareis⁴⁵⁾ hat diesen Bereich auf das salfränkische Stammland, das Gebiet des alten karolingischen Hausgutes, eingeengt und gemeint, man könne Bayern, Aleman-

³⁸⁾ WE. 1, 73 f.

³⁹⁾ S. oben S. 317.

⁴⁰⁾ Z. B. Inama-Sternegg, *Deutsche Wirtsch.-Gesch.* 1, 408.

⁴¹⁾ Gareis, *Maurer-Festschr. und Landgüterordnung* passim.

⁴²⁾ *Maurer-Festschr.* S. 217 ff. u. *Landgüterordnung* S. 8.

⁴³⁾ Ebd. S. 4.

⁴⁴⁾ S. den Text auf S. 328 f.

⁴⁵⁾ *Maurer-Festschr.* S. 238 ff.